

B-200 - Zertifizierungsprogramm Betonstahl EAD 160129-00-0301

Zertifizierungshintergrund:

Hersteller und Zulieferbetriebe von europäisch geregelten Bauprodukten (BauPVO) sind verpflichtet, ihre Produkte von einer für die entsprechende Produktgruppe benannten Stelle zertifizieren zu lassen. Nur mit erfolgreicher Zertifizierung und Leistungserklärung durch den Hersteller (CE-Zeichen) dürfen die betroffenen Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden.

Prüfgrundlagen:

Für Betonstahlverbindungen, welche über eine europäische Zulassung (Europäische Technische Bewertung gemäß der BauPVO) verfügen, sind die Regelungen des EAD 160129-00-0301 maßgebend.

Anforderungen:

Die o. g. Produkte müssen einer dauerhaften Eigen- und Fremdüberwachung durch den Hersteller und die Zertifizierungsstelle unterliegen.

Das angewandte Überwachungssystem ist: **System 1+** mit den nachfolgenden Anforderungen:

Erstprüfung des Bauproduktes:

Ist gemäß dem System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eine Erstprüfung des Bauprodukts durch die notifizierte Stelle durchzuführen (System 1+, 1), so werden durch die Benannte Stelle für Bauprodukte Proben entnommen und in der Prüfstelle der Benannten Stelle für Bauprodukte geprüft. Diese Tätigkeiten entfallen bei Vorliegen einer ETA für das Bauprodukt. In diesem Fall wird die Zulassungsprüfung als Erstprüfung herangezogen und die Ergebnisse derselben anerkannt.

Bei Aufnahme einer Produktion oder einer neuen Produktionslinie:

Durchführung einer Erstinspektion zur Sicherstellung der personellen und technischen Ausstattung sowie einer geeigneten werkseigenen Produktionskontrolle zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und ordnungsgemäßen Produktion von Betonstahlverbindungen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Hersteller mindestens folgende Punkte zu erfüllen:

Überprüfung des Ausgangsmaterials (Werkszeugnisse) für jede verwendete Charge
Durchführung von Zugversuchen zur Bestimmung der Zugfestigkeit (jede 2500. produzierte Verbindung bzw. je Charge)

Überprüfung von Maßen und Toleranzen gemäß EAD 160129-00-0301, Tabelle 3.1 (jede 500. produzierte Verbindung bzw. je Charge)

Im Rahmen der Fremdüberwachung muss die Benannte Stelle mindestens folgende Punkte erfüllen:

- Die Überprüfung der Aufgaben des Herstellers aus Tabelle 3.1 (EAD 160129-00-0301).
- Mindestens 1 mal jährlich kontinuierliche Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Mindestens 1 mal jährlich Laborprüfungen an Proben aus der Produktion des Herstellers nach Tabelle 3.2 (EAD 160129-00-0301):

1. Zugversuche (3 pro Durchmesser und Typ)
2. Dauerschwingversuche (3 pro Durchmesser und Typ)
3. Versuch zur Kurzzeitermüdung (low-cycle-loading) (1 pro Durchmesser und Typ)
4. Ermittlung des Schlupfes unter statischer Last (1 pro Durchmesser und Typ)
5. Überprüfung der Dimensionen und Toleranzen (3 pro Durchmesser und Typ)

Antrag auf Zertifizierung:

Die Zertifizierung von Produkten erfolgt auf Antrag. Ein Antragsformular wird von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Aufbau der Zertifikatsnummer:

Die Zertifikatsnummer setzt sich aus der Kennnummer der Benannten Stelle 2266, dem Kürzel CPR (EU-Bauproduktenverordnung), einer dreistelligen fortlaufenden Nummer (beginnend mit 100) und dem Jahr der Zertifizierung zusammen.

Beispiel: 2266-CPR-100/1999

Kennnummer:

Die Kennnummer der benannten Stelle ist die 2266.

Folgende Kennzeichnung wird nach Abschluss der Verfahren durch den Hersteller angebracht:

Gültigkeit des Zertifikats:

Das Zertifikat ist unbefristet gültig, solange es nicht durch die Zertifizierungsstelle unter Angabe von Gründen zurückgezogen oder ausgesetzt wird.

Weiterführende Informationen:

www.dekra.de/benannte-stelle-bauprodukte